

bewußte Rechts-Wissenschaftler, die den Erlaß eines Strafgesetzbuchs nicht lediglich als ein Problem der Befestigung der Staatsräson im Sinne einer sozial verschwindend geringen, aber ökonomisch und politisch mächtigen Interessengruppe betrachten, gezwungen, ihre Gegenvorstellungen zu einem Strafgesetzbuch in einem Alternativ-Entwurf vorzulegen.

Da es in Westdeutschland gegenwärtig keine anderen Ansätze zu einer Alternative in der Reform des Strafrechts gibt, verdient der AE unsere volle Aufmerksamkeit. Das Urteil über ihn fällt nicht leicht: einerseits, weil der Besondere Teil — und damit das sog. politische Strafrecht — noch nicht vorliegt; andererseits, weil — wie es im Vorwort heißt (S. 3) — die Ansichten der Verfasser verschiedentlich nicht in Übereinstimmung gebracht werden konnten, so daß sich im AE Kompromisse und offensichtlich auch Widersprüche befinden.

Um festzustellen, ob der AE echte Alternativen sowohl zu dem unannehmbaren StGB-Entwurf der Bundesregierung als auch zum gegenwärtigen Rechtszustand und zur gegenwärtigen Praxis der westdeutschen Justiz bietet, müssen folgende Fragen als Maßstab angelegt werden:

1. Wie steht der AE zur deutschen Frage und zur Sicherheit in Europa und der Welt?
2. Welche notwendigen demokratischen Grenzen zieht der AE gegen den Mißbrauch des Strafrechts durch die jeweils herrschenden politischen Machtgruppen?
3. Welche Perspektiven eröffnet der AE, um dem weiteren Vordringen der Kriminalität und der kriminellen Verseuchung aller zwischenmenschlichen Beziehungen Einhalt zu gebieten?
4. Wie nutzt der AE die modernen Erkenntnisse, der Wissenschaft, um ein Strafrecht zu schaffen, das nicht der bloßen staatlichen Rache am Straffälligen dient, sondern ihm den Weg in ein Leben ohne kriminelle Entgleisung eröffnet?

Diese Fragen sind in bezug auf den AE nicht alle in gleicher Weise positiv oder negativ zu beantworten. Da ein Strafrecht sich in seiner vollen Wahrheit erst in der Einheit von allgemeinen und besonderen Strafrechtsregeln enthüllt, fällt es schwer, über den jetzt vorliegenden Allgemeinen Teil ein vollständiges Urteil abzugeben. Wenn dennoch der Versuch einer kritischen Betrachtung unternommen wird, so deshalb, weil man auch nicht an der kleinsten Konzeption einer Alternative zur gegenwärtigen, unerträglich gewordenen Justizpolitik der Bundesregierung vorübergehen darf, ohne sie verantwortungsbewußt zu prüfen. Der Versuch einer Kritik soll auch auf die Gefahr hin unternommen werden, daß wir das durch den Allgemeinen Teil gewonnene Bild nach Erscheinen eines Alternativ-Entwurfs zum Besonderen Teil nötigenfalls korrigieren müssen.

Alleinvertretungsanmaßung, juristische Aggression und die Alternativen dazu

Einer der wichtigsten Einwände, die gegen den Regierungsentwurf E 1962, gegen eine Reihe westdeutscher Gesetze und die Spruchpraxis westdeutscher Gerichte zu erheben sind, ist der, daß das Recht in der Bundesrepublik zur Verfolgung revanchistischer, expansionistischer und juristisch-annexionistischer Ziele der herrschenden Kräfte mißbraucht wird. Die erste Frage lautet deshalb: Gibt der Entwurf der 14 Strafrechtslehrer hierzu eine echte Alternative? Prüft man ihn in dieser Hinsicht etwas genauer, so muß man leider feststellen, daß er entgegen den Erwartungen, die sich an seinen Namen knüpfen, keine wirkliche Alternative formuliert.

Zur Regelung des Geltungsbereichs des StGB im allgemeinen

Alternativen wären insbesondere im Bereich der Bestimmungen über den „Geltungsbereich“ des Strafgesetzbuchs zu suchen. Man findet aber weder bei den Normen über den Geltungsbereich (§§ 4 bis 7) noch in den erläuternden Bemerkungen dazu irgend etwas, was darauf schließen ließe, daß die Verfasser des AE sich zum Ziele gesetzt hätten, sich von der Alleinvertretungsanmaßung der Bonner Regierung auf strafrechtlichem Gebiet eindeutig abzugrenzen. Es scheint fest so, als hätten die Verfasser es nicht nur versäumt, sich von der Hallstein-Doktrin mit ihren gesetzgeberischen Konsequenzen für den Geltungsbereich des westdeutschen Strafrechts loszusagen, sondern als jagten sie einem Phantom nach — anders läßt sich der Gebrauch der Begriffe „deutsches Strafrecht“ und „Inland“ im AE wohl kaum erklären.

Den Verfassern dürfte aber nicht entgangen sein, daß es seit 1945 weder völkerrechtlich noch staatsrechtlich ein „Deutschland“ gibt, für das man ein „deutsches Strafrecht“ entwerfen könnte, das in einem unbestritten einheitlichen „Inland“ Geltung beanspruchen dürfte. Heutzutage dürfte doch jedermann klar sein, daß es zwei deutsche Staaten mit unterschiedlicher Rechts-hoheit auf unterschiedlichen Territorien und für unterschiedliche Staatsvölker gibt. Angesichts dieser Situation ist es gegenwärtig gänzlich ausgeschlossen, ein einheitliches „deutsches Strafrecht“ zu konzipieren. Der Inhalt des AE zeigt übrigens deutlich, daß die Verfasser auch nur in der Lage waren, einen Alternativ-Entwurf zu dem Entwurf der Bundesregierung zu entwerfen. Für die sozialen Verhältnisse in der DDR wäre der AE untauglich, weil er nur das Strafrecht eines bürgerlichen Staates gestaltet, das zwar aner kennenswerte demokratische Züge tragen soll, aber den höher gesteckten Zielen eines sozialistischen Staates — wie der DDR — in keiner Weise gerecht werden kann.

Ein wirklicher Alternativ-Entwurf müßte zunächst eine eindeutige Abkehr von der rechtswidrigen und höchst friedensgefährdenden Alleinvertretungsanmaßung vollziehen und festlegen, daß der Geltungsbereich des westdeutschen Strafrechts sich unter Respektierung des Völkerrechts nur auf die Staatsbürger der Bundesrepublik und das Territorium der Bundesrepublik erstrecken kann. Nachdem der Bundestag mit dem Hand-schellengesetz, dem sog. Gesetz über befristete Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit vom 29. Juli 1966, die Ausdehnung der westdeutschen Gerichtshoheit auf die gesamte DDR sowie auf Gebiete Volkspolens und der UdSSR gesetzlich bekräftigt hat, darf kein Alternativ-Entwurf dieser Frage mit — eventuell kompromißhaft gemeinten — Formulierungen wie „deutsches Strafrecht“ oder „Inland“ aus dem Wege gehen.

Die Verfasser des AE sollten sich darüber im klaren sein, daß ein Gesetzentwurf, der sich nicht dafür entscheiden will, der Alleinvertretungsanmaßung und der damit in Zusammenhang stehenden Anmaßung der Gesetzgebungshoheit über andere Staaten ein klares „Nein“ entgegenzusetzen, nach wie vor Elemente enthält, die zur Gefährdung des Friedens und der Demokratie mißbraucht werden könnten.

Zwar waren die Autoren des AE bemüht, aggressive Elemente, die der Nazi-Staat in das Strafrecht gebracht hat, zu beseitigen. Sie sollten aber bedenken, daß die Aggressivität unter den gegenwärtigen Bedingungen im Strafrecht eine neue Stoßrichtung bekommen hat, so daß es nicht mehr ausreicht, nur die von den Nazi-Juristen fixierte Aggressivität zu beseitigen, sondern daß es darauf ankommt, sie auch in ihren neuen, modernen Formen der Hallstein-Doktrin absolut und unwiederbringlich auszumerzen.